

Mietvertrag

Zwischen
Hofbäckerei Plümpe
Inh. Markus Sander
Holter 7 Gut Holsen
59269 Beckum

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

(im Folgenden „Mieter“ genannt.)

§1 Mietobjekt

- 1) Gegenstand des Mietvertrages ist die Marktscheune auf dem Hof Plümpe.
- 2) Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass die Flächen rund um den Hofrasen sowie vor dem Wohnhaus von parkenden Kraftfahrzeugen freigehalten werden. Die Stallungen dürfen nur im Rahmen einer Führung zusammen mit dem Vermieter betreten werden.
- 3) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 4) Während der Dauer der Mietzeit wird dem Mieter der Mietbesitz an den oben genannten Räumlichkeiten eingeräumt. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter und seinem Personal Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Vermieters ist durch den Mietvertrag nicht eingeschränkt.

§2 Mietzeit

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Gästeanzahl: _____

§3 Mietzins

- 1) Die sich nach dem Vertrag ergebene Raummiete von pauschal 350,- € und sonstigen Ansprüche des Vermieters sind nach vorheriger Rechnungsstellung im Voraus, spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, durch Überweisung auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Beckum – Lippstadt, IBAN: DE10416601240115788601, BIC: GENODEM1LPS
- 2) Für die Benutzung der Kaffeemaschine wird je nach Veranstaltung und Verbrauch ein abgestimmter Betrag in Rechnung gesetzt.
- 3) Eine etwaige höhere Abrechnung, vertraglich weiterer Leistungen, oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 4) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in der Miete enthalten.

§4 Allgemeine Pflichten

- 1) Die technischen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter bedient und genutzt werden.
- 2) Das Ein- und Ausräumen von Tischen und Stühlen übernimmt der Mieter.
- 3) Rauchen und offenes Licht ist in der gesamten Marktscheune nur nach Absprache erlaubt. Im Bereich vor der Marktscheune stehen Aschenbecher bereit. Zigarettenkippen werden auf der gesamten Hoffläche nicht geduldet. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen.
- 4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5) Das Anbringen von Nägeln, Dübeln o.ä. ist untersagt.
- 6) Nach Mietende ist der Mieter verpflichtet die Mietsache in unbeschädigtem Zustand und mit sämtlichem übergebenen Inventar technischen Einrichtungen, sowie alle ihm überlassenen Schlüssel wieder an den Vermieter herauszugeben.
- 7) Das Mietobjekt inklusive der kompletten Thekenanlage (rschrank, Spüle, etc) muss vollständig gereinigt an den Vermieter zurückgegeben werden. Sämtliche Tische in der gesamten Marktscheune müssen abgeräumt und gesäubert werden. Alle Tische und Stühle sind wieder an den vorherigen Standort zu stellen, insbesondere diese, die außerhalb der Marktscheune gestellt wurden. Der Fußboden (EG und 1.OG) muss mit dem Staubsauger gereinigt werden. Der Mieter kann die Sache nach vorheriger Absprache in besenreinem Zustand zurückgeben, bei einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Endreinigung werden dem Mieter zusätzlich 40€ in Rechnung gesetzt.
- 8) Der Mieter ist verpflichtet den Müll ordnungsgemäß in den bereitstehenden Behältern zu trennen. Die anschließende Entsorgung ist durch den Vermieter gewährleistet. Papier-, Glas- und etwaige andere Müllsorten sind auf eigene Kosten vom Mieter selbst zu entsorgen.
- 9) Findet die Veranstaltung an einem Tag statt, an dem gleichzeitig in der hofeigenen Bäckerei gebacken wird, muss der Mieter benötigtes Brot von der Hofbäckerei abnehmen.
- 10) Der Vermieter stellt eine jahreszeitliche Grunddekoration des Raumes und der Tische.
- 11) Der Vermieter kann Bedienungskräfte vermitteln.
- 12) Jegliche Art und Verwendung von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- 13) Die Spielfahrzeuge (Trecker, Fahrräder, etc.) sind wieder an den vorherigen Ort ordentlich zurückzustellen, so, dass dieser vernünftig betreten werden kann.

§5 Übergabe

- 1) Die Mieträume und die vorhandenen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäßen Zustand übernommen, sofern der Mieter nicht unverzüglich nach Beginn der Mietzeit vorhandene Mängel dem Vermieter anzeigt.
- 2) Bei der Übergabe verpflichtet sich der Mieter eine Barkaution in Höhe von 100,00 € zu zahlen. Wenn keine Beanstandungen seitens des Vermieters vorliegen, gibt dieser den Betrag nach Mietende zurück.

§6 Haftung

- 1) Der Mieter haftet für alle dem Vermieter und seinem Personal entstandenen Schäden, die insbesondere durch ihn, Personal bzw. Beauftragte des Mieters oder Veranstaltungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Vermietung, der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie der nachfolgenden Abwicklung verursacht worden sind.

- 2) Für Schadensersatzansprüche Dritter stellt der Mieter den Vermieter frei.
- 3) Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages, insbesondere auch bei Versagen des Mietobjekts, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden und verhindernden Ereignissen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der landwirtschaftlich bedingte Verkehr und alle damit verbundenen Arbeiten auf dem Hof gelten weder als Störung noch als Beeinträchtigung und werden vom Mieter geduldet.
- 4) Der Vermieter ist berechtigt, ohne vorherige Mahnung, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 5) Die Nutzung der Strohburg erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Verletzungen und Unfällen entfällt eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Vermieter, sowie dem Hofeigentümer.

§7 Mietzins bei Veranstaltungsausfall

Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den im Mietvertrag ausgewiesenen Mietzins und die tatsächlich entstandenen Kosten, es sei denn der Vermieter hat den Grund für den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten.

§8 Rücktritt

- 1) Der Mieter ist bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts hat der Mieter ab sechs Wochen vor Mietbeginn 50% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
- 2) Der Rücktritt ist von jeder Partei schriftlich zu erklären.

§9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beckum, den _____

Der Vermieter

_____, den _____

Der Mieter